

# VERBANDSSATZUNG des Planungsverbandes Unteres Remstal

A III i

vom 06.02.1995

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband. Er führt die Bezeichnung „Planungsverband Unteres Remstal“, nachstehend Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 2

### Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) Stadt Fellbach
  - b) Gemeinde Kernen
  - c) Gemeinde Korb
  - d) Stadt Waiblingen
  - e) Stadt Weinstadt
- (2) Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Die Aufnahme weiterer Gemeinden bedarf der Satzungsänderung sowie darüber hinaus der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband frühestens nach 5 Jahren seit seiner Gründung zum Ende eines Haushaltsjahres ausscheiden, wenn das Mitglied die ein Jahr zuvor schriftlich angezeigt hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils am allgemeinen Verbandsvermögen, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Die vom Verband aufgestellten Pläne gelten für das ausscheidende Verbandsmitglied innerhalb dessen Gemarkungsflächen als eigene Pläne.

## § 3

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter/innen in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über die Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belangen sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

## § 4

### Aufgaben

- (1) Der Verband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung im Sinne des § 5 BauGB für die Gesamtgemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verband ist Träger der Landschaftsplanung im Sinne des § 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 NatSchG für die Gesamtgemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verband wird die Verbandsmitglieder über seine Planungsabsichten, insbesondere auch über die ihnen zugrunde liegenden landesplanerischen Gesichtspunkte in gebotener Maßße laufend unterrichten und sie im übrigen in allen Fragen beraten, die im Rahmen seines Aufgabenbereiches liegen.
- (4) Der Verband ist bei der verbindlichen Bauplanung als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Baugesetzbuch) zu beteiligen.
- (5) Der Verband fördert unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung des Verbandsbereichs und wirkt auf einen Ausgleich der Interessen der Verbandsmitglieder hin.
- (6) Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Satzungsänderung sowie darüber hinaus der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## § 5

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der / die Verbandsvorsitzende.

## § 6

### Zusammenfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/ der Bürgermeister/ in Oberbürgermeister/ in eines jeden Verbandmitglieds; darüber hinaus haben die Gemeinden Korb und Kernen je zwei, die Stadt Weinstadt drei, die Stadt Fellbach fünf und die Stadt Waiblingen sechs weitere Vertreter/innen.
- (2) Die Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den/ die Bürgermeister/ in / Oberbürgermeister/ in vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine/ ihre Stelle sein/ e / ihre/ e allgemeine/ r Bedienstete/ r nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter/innen werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinden widerruflich jeweils aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein/ e weitere/ r Vertreter/ in vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein/ e neue/ r Vertreter/ in gewählt. Für die weiteren Vertreter/innen sind Stellvertreter/innen in gleicher Zahl zu bestellen, die die Vertreter/innen im Falle der Verhinderung vertreten.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter/innen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens Weisungen erteilen.

**§ 7****Zuständigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen des § 4 über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung auf den/ die Verbandsvorsitzende/ n übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Zur Beratung können auch Sachverständige herangezogen werden, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

**§ 8****Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nicht anders bestimmt ist.
- (2) Der/ Die Verbandsvorsitzende berufen die Verbandsversammlung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn Verbandsmitglieder, auf die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl aller Verbandsmitglieder entfallen, vertreten, mindestens 12 Vertreter/ innen anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl vertreten, kann der/ die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt.
- (4) Über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist. Sie ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten zu Kenntnis zu bringen.

**§ 9****Beschlussfassung**

- (1) Auf die Verbandsmitglieder entfallen in der Verbandsversammlung folgende Stimmzahlen.
- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| Stadt Fellbach   | 6 Stimmen        |
| Gemeinde Kernen  | 3 Stimmen        |
| Gemeinde Korb    | 3 Stimmen        |
| Stadt Waiblingen | 7 Stimmen        |
| Stadt Weinstadt  | <u>4 Stimmen</u> |
| insgesamt        | 23 Stimmen       |
- (2) Die Stimmen, die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallen, können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Ist ein Verbandsmitglied der Auffassung, dass ihm durch einen Beschluss der Verbandsversammlung Nachteile entstehen, kann es gegen den Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung.

Auf den Widerspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Widerspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst wird.

**§ 10****Verbandsvorsitzende/ r**

- (1) Der/ Die Verbandsvorsitzende/ r und ein/ e erste/ r und zweite/ r Stellvertreter/ in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Scheidet der/ die Verbandsvorsitzende oder ein/ e Stellvertreter/ in vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für ihn/ sie bzw. seine/ ihre Stellvertreter/ in eine Neuwahl statt.
- (2) Der/ Die Verbandsvorsitzende leitet und vertritt den Verband. Er/ Sie leitet die Verbandsversammlung, nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes sowie die ihm/ ihr nach der Verbandsatzung obliegenden Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Weiterhin ist er/ sie Dienstvorgesetzte/ r der Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der/ Die Verbandsvorsitzende ist über Abs. 2 hinaus zuständig:
- für den Abschluss von Werkverträgen bis zum Betrag von 20.000,-- DM im Einzelfall;
  - zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verbandes einschließlich des Vorgabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 20.000,-- DM im Einzelfall;
  - für die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung oder für die Aufgabenerfüllung von Verbandsangelegenheiten.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom/ von der Verbandsvorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von eine/m/ r Stellvertreter/ in, zu unterzeichnen.

**§ 11****Verbandsverwaltung**

- (1) Der Verband richtet bei einer Mitgliedsgemeinde eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Der/ Die Verbandsvorsitzende kann sich zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes der Verwaltung einer dem Verband angehörenden Gemeinde jeweils gegen Kostenersatz bedienen. Das Nähere hierüber regelt eine Vereinbarung.
- (3) Der/ Die Verbandsvorsitzende ist auch berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes unmittelbar geeigneter Bediensteter einer dem Verband angehörenden Gemeinde zu bedienen. Diese können vom Verband eine Entschädigung erhalten.
- (4) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Bedienstete anstellen und sächliche Verwaltungsmittel beschaffen.
- (5) Verletzt ein/ e Bedienstete/ r in Ausübung einer Tätigkeit zur Erfüllung von Aufgaben des Verbandes die einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht, so haftet der Verband.

**§ 13**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der/ die Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung. Auf Antrag und gegen Nachweis wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung daneben der Verdienstausfall pauschal erstattet.
- (3) Der/ Die Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Seine/ Ihre Stellvertreter/ innen können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 regelt die Verbandsversammlung durch Satzung.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die geschäftsführende Mitgliedsgemeinde wahrgenommen.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt oder einen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes der geschäftsführenden Mitgliedsgemeinde.

### **§ 14**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

Zur Deckung seiner allgemeinen Kosten erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres gemäß § 143 Gemeindeordnung bemessen.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Im Auflösungsbereich sind zu regeln:
- a) die Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte (Übernahme, Verteilung des Versorgungslast),
  - b) die Verteilung des Vermögens,
  - c) die Übernahme fortbestehender Verpflichtungen.

### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes sind unbeschadet der Vorschriften des Baugesetzbuches in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen.

### **§ 17**

### **Rechtsanwendung**

Soweit diese Satzung keine besondere Bestimmung trifft, finden sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung.

### **§ 18**

#### **Übergangsregelung für die Flächennutzungsplanung**

Die vom Nachbarschaftsverband Stuttgart für den Bereich Waiblingen/ Fellbach eingeleiteten Verfahren zur Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes führt der Verband für seinen Bereich in ihrem jeweiligen Stand fort. Artikel 11 des Gesetzes über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart vom 07.02.1994 bleibt unberührt.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waiblingen, den 06. Februar 1995